

Satzung

über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Marktveranstaltungen im Gebiet der Stadt Zülpich

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91 – SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.1.1975 (GV NW S. 12), in Verbindung mit § 35 der ordnungsbehördlichen Anordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich (Marktordnung), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 15. Dezember 1975 folgende Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Marktveranstaltungen im Gebiet der Stadt Zülpich beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung eines Standplatzes anlässlich einer Marktveranstaltung im Gebiet der Stadt Zülpich erhebt die Stadt Zülpich folgende Standgelder:

(1) Kirmessen und ähnliche schaustellerische Darbietungen

a) Verkaufsstände allgemeiner Art je lfd. Meter anrechenbare Front, mindestens jedoch	H-Platz	2,50 Euro
	N-Platz	2,00 Euro
		5,00 Euro
b) Verlosungsstände, Schießwagen sowie sonstige Verkaufswagen je lfd. Meter Front, mindestens jedoch	H-Platz	2,50 Euro
	N-Platz	2,00 Euro
		10,00 Euro
c) Speisewagen je lfd. Meter mindestens jedoch	H-Platz	6,00 Euro
	N-Platz	4,00 Euro
		25,50 Euro
d) Eisverkaufswagen und -stände je lfd. Meter	H-Platz	5,00 Euro
	N-Platz	4,00 Euro
e) Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaukel usw. je lfd. Meter Hauptfront bzw. lfd. Meter Ø bei Rundfahrgeschäften	H-Platz	3,50 Euro
	N-Platz	2,50 Euro
f) Sonstige Rundfahrgeschäfte und Fahrgeschäfte, die in quadr. bzw. rechteckiger Form angelegt sind, je lfd. Meter Ø o. Hauptfront	H-Platz	6,00 Euro
	N-Platz	3,50 Euro

Ob Haupt- bzw. Nebenplatz vorliegt, ergibt sich aus der Anlage zur ordnungsbehördlichen Anordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Zülpich (Marktordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wochenmarkt:

Je lfd. Meter Verkaufsfläche (Verkaufswagen- oder stand) aufgerundet auf volle Meter 1,25 Euro

§ 2

Standgelder sind bei Zuteilung der Standplätze fällig und bei Platzeinweisung an die Beauftragten des Stadtdirektors – Ordnungsamt – zu zahlen.

§ 3

Standgeldschuldner sind Inhaber der festen und beweglichen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte, für die ein Standplatz zugeteilt wird. Gemeinsame Inhaber und Verkäufer haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Standgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Abweichend von der obigen Regelung werden bei Marktveranstaltungen in Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnern keine Standgelder erhoben. In Ortsteilen mit 501 bis 1500 Einwohnern beträgt das Entgelt für die Überlassung eines Standplatzes 50 % des nach § 1 Abs. 1 zu erhebenden Standgeldes.

Dies gilt nur in den Fällen des § 1 Abs. 1.

Abweichend von § 18 der Hauptsatzung und § 3 der Zuständigkeitsordnung wird der Stadtdirektor ermächtigt, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung von Standgeldern abzusehen.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Marktveranstaltungen im Gebiet der Stadt Zülpich vom 4. März 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich von Marktveranstaltungen im Gebiet der Stadt Zülpich wird hiermit bekannt gegeben.

Zülpich, den 16.12.1975

Der Bürgermeister

gez. Rhiem